

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 63 (1948)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Lehrerbesoldungen — Synodalvorstand — Kommission zur Förderung des Volksgesanges — Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer — Eintritt in die kant. Gymnasien Zürich — Tellvorstellungen — Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten — Schulzahnpflege — Nachprüfungen für Sekundarlehramtskandidaten — Lohnausweis für Lehrer aller Stufen — Lehrerwahlen, ärztliche Untersuchung — Schulfunk — Konferenz der Hauswirtschaftslehrerinnen — Einführungskurs in die geschichtliche Heimatkunde — Stellvertretung durch ausserkantonale Lehrkräfte — Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm — Heilpädagogisches Seminar — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Verschiedenes — Inserate — Promotionen an der Universität.

Beilage: Inhaltsverzeichnis 1947.

Lehrerbesoldungen.

Im Hinblick auf die Besoldungsrevisionen, die in den ersten Monaten des Jahres 1948 vom Kantonsrat verabschiedet werden dürften und mit Rückwirkung ab 1. Januar in Kraft treten sollen, ist es notwendig, für die Zeit bis zur Inkraftsetzung der neuen Besoldungserlasse eine Uebergangsregelung zu treffen. Gestützt auf den Beschluß des Regierungsrates vom 31. Dezember 1947 wird den Lehrern bis dahin eine monatliche Akontozahlung in der Höhe der Dezemberbesoldung 1947 ausgerichtet, die mit den Bezügen auf Grund der neuen Besoldungsverordnungen zu verrechnen sein wird.

Zürich, den 31. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Synodalvorstand.

Die Versammlung der Schulsynode vom 22. September 1947 hat den Synodalvorstand für die Amtsdauer 1947/51 wie folgt bestellt:

Präsident: Prof. Dr. A. U. Däniker, Küsnacht;

Vizepräsident: Dr. Hch. Keller-Kägi, Sekundarlehrer, Winterthur-Seen;

Aktuar: Jakob Stapfer, Primarlehrer, Langwiesen-Feuerthalen.

Zürich, den 16. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Kommission zur Förderung des Volksgesanges.

Die Schulsynode hat am 22. September 1947 die Kommission zur Förderung des Volksgesanges für die Amtsdauer 1947/51 wie folgt bestellt:

Jakob Dubs, Primarlehrer, Kollbrunn;

Jakob Haegi, Sekundarlehrer, Zürich;

Carl Mäder, Primarlehrer, Bülach;

Rudolf Schoch, Primarlehrer, Zürich;

Ernst Weiss, Sekundarlehrer, Obfelden.

Zürich, den 16. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer.

Im Frühjahr 1948 finden die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer statt. Ueber die Anordnung der Wahlen wird der Regierungsrat in nächster Zeit Beschluß fassen.

Zürich, den 17. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Eintritt in die beiden Gymnasien der Kantonsschule Zürich.

Die **Lehrer der 6. Primarklassen**, welche Eltern über den Eintritt von Schülern ins Gymnasium zu beraten haben, sind gebeten, folgendes zu beachten:

Das kantonale Gymnasium Zürich ist seit 15. Oktober 1947 in ein **Literargymnasium** und ein **Realgymnasium** aufgeteilt. Die Eltern haben also künftig ihre Söhne entweder für das Literar- oder für das Realgymnasium anzumelden. Die Anmeldung hat jedoch nur vorläufigen Charakter, da am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des Uebertritts an die andere Abteilung gewahrt ist. Alle weiteren Auskünfte über die beiden Schultypen werden durch die Rektorate erteilt:

Literargymnasium, Schönberggasse 7, Sprechstunden Montag bis Samstag, 11—11 $\frac{3}{4}$ Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 32 88 30);

Realgymnasium, Rämistraße 59, Sprechstunden Montag bis Samstag, 11—11 $\frac{3}{4}$ Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 32 21 37).

Die Rektorate des
Literar- und Realgymnasiums.

„Tell“-Vorstellungen.

Den Schulen, welche gemäß der Weisung im Amtlichen Schulblatt vom 1. November 1947 unterlassen haben, sich bis zum 20. Dezember 1947 für die «Tell»-Aufführungen 1948 anzumelden, wird bis 15. Januar 1948 Frist eingeräumt, das Versäumte nachzuholen.

Zürich, den 30. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten.

Gemäß § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Ueberprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Aenderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Ueberschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind. «Rechtzeitig» im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, daß die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen heißt «rechtzeitig», daß das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Ueberblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten der Erziehungsdirektion entsprechende Nachtragsgesuche einzureichen, sobald sie den Ueberblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 16. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Schulzahnpflege.

Im Budget 1948 sind Fr. 50 000.— für die Schulzahnpflege vorgesehen. Sie werden in erster Linie dazu dienen, Gemeinden, welche die Schulzahnpflege neu einführen, durch Gründungsbeiträge zu unterstützen. Ferner ist auch für dieses Jahr in Aussicht genommen, den Gemeinden bis zur 12. Beitragsklasse Beiträge an die Betriebskosten des Schulzahnpflegedienstes zu verabfolgen.

Anfragen und Bestellungen sind an das kantonale Jugendamt zu richten, Gesuche um Beiträge für die Betriebskosten des Kalenderjahres 1948 sind bis spätestens 21. März 1948 einzureichen (die entsprechenden Formulare werden im Februar durch das kantonale Jugendamt verschickt).

Der Schulzahnarztendienst ist nun mit wenigen Ausnahmen in allen Schulgemeinden eingeführt. Er muß ergänzt werden durch gute Zahnpflege. Es ist vor allem Sache der Eltern und Besorger, die Kinder dazu anzuhalten; aber auch die Lehrer können dazu erziehen helfen. Das «Zahnbüchlein» des Jugendamtes wird den Schulen wieder rechtzeitig zur Verteilung in den ersten Klassen zugestellt werden. Wir bitten die Lehrer, es mit den Kindern zu lesen und sie zur Zahnpflege zu ermuntern. Das Jugendamt vermittelt auch Referenten, die in Elternabenden und bei andern Veranstaltungen über die Zahnpflege sprechen und Anschauungsmaterial und Lichtbilder zeigen können. Zur Verteilung in den Schulen können durch das Jugendamt billige, gute Zahnbürsten und Zahnputzpulverpackungen vermittelt werden (Zahnbürste 93 Rp., Zahnputzpulver 30 Rp.). Kein Schüler im Kanton Zürich sollte ohne Zahnbürste sein und mit ungeputzten Zähnen zur Schule kommen; alle sollten wissen, dass richtige Zahnpflege Schmerzen und Krankheiten verhindert und Kosten spart. Wir sind der Lehrerschaft dankbar für ihre wirksame Unterstützung im Kampf gegen die Zahnkrankheiten.

Zürich, den 16. Dezember 1947.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1948 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walcheter», Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Lohnausweis für die Lehrer aller Stufen.

Den im Jahre 1948 zur Einschätzung kommenden Steuerpflichtigen wird in den nächsten Tagen das Einschätzungsformular für die Staats- und Gemeindesteuern zugestellt mit der Aufforderung, dasselbe bis Ende Februar 1948 an das Gemeindesteueramt zurückzuschicken. Erwerbstätige mit Einkommen aus unselbständiger Berufsarbeit sind gehalten, einen vom Arbeitgeber ausgestellten und unterzeichneten Lohnausweis der Selbsttaxation beizulegen. Diese Aufforderung richtet sich ohne Ausnahme sowohl an die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft als auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung, Lehranstalten und Betriebe.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Stufen spätestens auf den 15. Februar 1948 einen Ausweis über die im Jahre 1947 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Dieser ist von den der Einschätzung unterworfenen Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Steuerpflichtige, die im Jahre 1948 keine Steuererklärung einzureichen haben, müssen den Lohnausweis der

Steuererklärung für die eidgenössischen Steuern, die im Frühjahr 1949 eingereicht werden muss, beilegen. Wir ersuchen daher, den Lohnausweis sorgfältig aufzubewahren.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgefertigt.

Zürich, den 17. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerwahlen. Aertzliche Untersuchung.

Ziffer 10 der im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1937 publizierten «Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer» vom 19. Januar 1937 lautet:

«Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zuzustellen.»

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Schulpflegen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die Primar- und Sekundarlehrer, sowie die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden hiemit auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Die amtsärztliche Untersuchung kann durch einen Bezirksarzt, den Adjunkten eines Bezirksarztes, den Arzt einer kantonalen Krankenanstalt, den Schularzt der Gemeinde, in welcher die Wahl stattgefunden hat oder den Schularzt der Kantonsschulen, Dr. H. Wespi, Zürich, erfolgen.

Lehrerwahlen können nicht genehmigt werden, wenn den Wahlakten kein neues amtsärztliches Zeugnis beiliegt.

Zürich, den 23. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Schweizerischer Schulfunk.

Programm Januar—März 1948.

ab Klasse

Jan.	23. Mo. Ba.	Der Sänger Tells: Friedrich Schiller. Fritz Dürrenmatt erzählt vom Schaffen des Dichters. Die Hörspielgruppe von Radio Basel spielt die Rütliszene.	7
	26. Mo. Zch.	Wie es zum Bau des Suezkanals kam. Geschichtliche Hörfolge von Herbert Scheffler	7
	29. Do. Be.	Schlafe, mein Prinzchen! Von einer schönen Melodie, die Mozart zugeschrieben wurde. — Willi Girsberger, Bern.	6
Febr.	2. Mo. Ba.	Luzern im Laufe der Zeit. Was aus einem Fischerdörfchen im Laufe der Jahrhunderte geworden ist. — Agnes v. Segesser, Luzern.	6
	4. Mi. Zch.	Abraham Lincoln. Darstellung seines Lebens. — Dr. Fritz Gysling, Zürich.	7
	10. Di. Be.	Tiere als Patienten. Aus dem Berner Tierspital. Von Karl Rinderknecht, Bern.	5
	13. Fr. Ba.	Was ist eine Melodie? Von Dr. Ernst Mohr, Basel.	7
	16. Mo. Zch.	Handel und Wandel im alten Nürnberg. Hörspiel von Herbert Scheffler.	7
	19. Do. Be.	Russischer Winter. Ein Auslandschweizer erzählt. Jakob Eymann, Niederwangen.	7
	25. Mi. Ba.	Unser Weltnachbar, der Mond. Hörfolge von Ernst Grauwiller, Liestal.	7
März	2. Di. Zch.	«Ungarische und rumänische Lieder und Tänze» von Bela Bartok. — Dargestellt von Dr. Hermann Leeb, Zürich.	7

März	5. Fr. Be.	Im Siechenhaus. Geschichtliche Hörfolge von Christian Lerch, Bern.	6
	8. Mo. Ba.	Die Zeit des romanischen Baustils. Ausgehend vom Schulwandbildnis über St. Ursanne. — Dr. Erich Diet-schi, Basel.	8
	12. Fr. Zeh.	Darjeeling, ein Dorf im Himalaya. Eine Schweizer Journalistin erzählt von ihren Erlebnissen. — Margrit Gantenbein.	7
	16. Di. Be.	Pro Infirmis hilft. Hörfolge über das Schicksal eines gebrechlichen Kindes. Von Joseph Rischik, Bern.	6

Konferenz der Hauswirtschaftslehrerinnen an den Fortbildungsschulen des Kantons Zürich.

EINLADUNG

auf **Samstag, 31. Januar 1948, 9.00 Uhr,**
in die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21b, Zürich.

Geschäft: Die hauswirtschaftlichen Prüfungen im Kanton Zürich.

Vormittag:

1. Die Haushaltlehrtochter in der Lehre und im Unterricht an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Referentin: Frau Etter-Berchtold, Hauswirtschaftslehrerin, Winterthur.
Diskussion.

2. Entwicklung und Organisation der Prüfungen.

Referentin: Frau Knell-Brunner, Präsidentin der kantonalen Prüfungskommission.
Diskussion.

Nachmittag (14.00 Uhr):

3. Die Durchführung der Prüfungen.

Referentin: Frl. E. Nyffenegger, Inspektorin, Zürich.
Diskussion.

4. Die Besonderheiten der hauswirtschaftlichen Ausbildung und Prüfung für den bäuerlichen Haushalt.

Referentin: Frl. Reichling, Präsidentin der bäuerlichen Haushaltlehrkommission, Stäfa.
Diskussion.

Fortbildungsschulinspektorat
des Kantons Zürich.

Einführungskurs in die geschichtliche Heimatkunde.

Der bekannte Zürcher Lokalgeschichtsforscher Dr. P. Kläui, Wallisellen, beabsichtigt, in Verbindung mit Lehrer H. Krebsler, Laupen-Wald, einen Heimatkundekurs durchzuführen. Die Referenten bürgen für interessante und lehrreiche Darbietungen, welche nicht nur eine persönliche Bereicherung des Lehrers darstellen, sondern auch wertvolle Anregungen für den Unterricht vermitteln werden. Die Teilnahme an diesen Kursen kann deshalb sehr empfohlen werden.

Programm :

Samstag, den 31. Januar 1948 (nachmittags) :

Dr. P. Kläui: Die Aufgaben der Heimatforschung.

P.-D. Dr. Bruno Boesch: Flurnamen und Heimatkunde.
Anschliessend Aussprache.

Samstag, den 14. Februar (nachmittags) :

Dr. P. Guyer, Assistent am Stadtarchiv Zürich :

Die Verfassung der Stadt Zürich vor 1798.

Dr. P. Kläui: Die Quellen zur zürcherischen Lokalgeschichte.

Anschliessend Aussprache.

Ausführliche Programme mit Ort- und Zeitangabe können ab 10. Januar 1948 bei Dr. P. Kläui, Talstraße 1, Wallisellen und H. Krebsler, Lehrer, Laupen-Wald, bezogen werden, wo auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Die Erziehungsdirektion.

An die Gemeindeschulpflegen.

In immer größerem Umfang sah sich die Erziehungsdirektion während des vergangenen Jahres veranlasst, zur Füllung der Lücken im Vikariatsdienst auf außerkantonal patentierte Lehrer zu greifen. Zwar wurden solche Lehrer immer erst nach gründlicher Prüfung der Zeugnisse und Referenzen zur Verwendung beigezogen. Doch fehlte der Erziehungsdirektion die Möglichkeit, in allen Fällen die praktische

Schulführung selbst zu überprüfen. Aus diesem Grunde gelangte sie mit dem Ersuchen an die Gemeindeschulpflegen, diese möchten die außerkantonalen Lehrer in ihre Aufsichtstätigkeit einbeziehen und der Erziehungsdirektion nach Ablauf des Vikariates Bericht erstatten.

Die Erziehungsdirektion hat mit Freude feststellen dürfen, daß die Gemeindeschulpflegen im allgemeinen mit großer Promptheit dieser Einladung nachgekommen sind, und sie dankt an dieser Stelle für die Bereitwilligkeit, mit der die Behördenmitglieder die vermehrte Belastung auf sich genommen haben.

Wir hoffen, daß Sie uns weiterhin behilflich sind, die Aufsicht über die voraussichtlich in vermehrter Zahl notwendig werdenden außerkantonalen Vikare durchzuführen und damit zu verhindern, daß ungenügend qualifizierte Lehrer an unseren Schulen amten.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir mit, dass die Erziehungsdirektion vor einiger Zeit Herrn Eduard Schmid, alt Primarlehrer, in Zürich, als Inspektor der aushilfsweise im Stellvertretungsdienst beschäftigten außerkantonalen Lehrkräfte ernannt hat. Seine Tätigkeit berührt die Beratung der Verweser und Vikare durch Herrn H. C. Kleiner, Oberseminarlehrer, nicht.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Einrichtungen für Schulfunk und Unterrichtsfilm.

Der Erziehungsrat hat am 12. November 1946 beschlossen, Schulfunk und Unterrichtsfilm als wertvolle Lehr- und Anschauungsmittel an den zürcherischen Schulen zu fördern. Die Erziehungsdirektion ist heute in der Lage, die für diese Einrichtungen aufgewendeten Kosten zu subventionieren, erstmals für das Jahr 1947. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen geschieht nach den üblichen Normen, für die wir auf

die folgende Publikation verweisen. An dieser Stelle ist festzuhalten :

a) **Schulfunkanlagen** werden in Analogie zu den in § 1, lit. b, des Leistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 umschriebenen Aufwendungen subventioniert (siehe Ziffer 2 des folgenden Artikels). **Sie sind vor der Anschaffung durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.** (Für die im Jahre 1947 bereits ausgeführten Anlagen fällt die Genehmigung dahin.)

Nach den gleichen Prinzipien wird inskünftig auch die Anschaffung von Plattenspiellapparaten für Oberstufenabteilungen mit Fremdsprachunterricht subventioniert.

b) Die Ausrichtung des Staatsbeitrages für **Einrichtungen des Unterrichtsfilmes** geschieht nach den Grundsätzen, wie sie gemäß § 10 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Leistungsgesetzen für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln zur Anwendung kommen (Ziffer 5 der folgenden Publikation). **Subventionsberechtigt ist der Unterrichtsfilmprojektor Typ Paillard «Donitard» samt Zubehör** (zum heutigen Preis von Fr. 900.—).

Im Interesse der Schonung der wertvollen und nur schwer ersetzbaren Unterrichtsfilme müssen für die Subventionierung folgende **Bedingungen** gestellt werden: Mit dem Anschaffungsbeleg ist eine Bestätigung einzureichen darüber, dass die sog. Stillstandsvorrichtung aus dem Apparat entfernt ist, sowie eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass mindestens ein Lehrer der betreffenden Schule mit der Handhabung eines Filmprojektionsapparates vertraut ist.

Für die **Beratung von Behörden und Lehrerschaft** über Schulfunk und Unterrichtsfilm steht bis auf weiteres der kantonale Experte für Schulsammlungen, Sekundarlehrer Paul Hertli, Andelfingen, zur Verfügung.

Zürich, den 20. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1948/49 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, geistesschwache, mindersinnige und sprachgebrechliche Kinder). Es besteht die Absicht, den Kurs in seinen praktischen Teilen nach Fachgruppen zu differenzieren, insbesondere für Lehrer an Spezialklassen und für Anstaltserzieher gesondert zu führen. Beginn: Mitte April 1948. Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind bis zum 1. März 1948 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Zürich, den 23. Dezember 1947.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1947, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1948 an, spätestens aber **bis Ende März 1948** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;

3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen¹;
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen. Betreffend den fakultativen Blockflötenunterricht wird auf die Ausführungen in Abschnitt F, Ziff. 4, Abs. 4 verwiesen².

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen (inkl. Filmprojektionsapparate)³.

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen⁴.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵;
9. für Jugendhorte⁵;
10. für Kindergärten⁵;
11. für Ferienkolonien⁵.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen :

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbei-

träge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.
- b) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen. Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

- c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schulklokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung der Subventionsgesuche für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1947 vollendet wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die genehmigte Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt unter Angabe der Raumeinheitspreise.
2. Die quitierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen.
3. Die Ausführungspläne im Normalformat A 4 (im Doppel), sofern diese von den Projektplänen abweichen.
4. Der Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörige Situationsplan (im Doppel), sofern dieser vom ursprünglichen Plan abweicht.
5. Bei Turnhallen und Turnplätzen der Abnahmebefund des zuständigen kantonalen Turnexperten (dreifach); bei Naturkundezimmern mit Stromquellenanlagen und bei Schulfunkanlagen der Abnahmebefund des kantonalen Experten für Schulsammlungen und physikalische Einrichtungen (dreifach).

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 12 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselerersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten, je nach dem verfügbaren Kredit, auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunkanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Schulwandbilderschränke, Beleuchtungskörper und Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für Reparaturen keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende höchstsubventionierbare Kosten festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder Schulbank-	
garnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen	„ 185.—
Zeichentisch mit einem Stuhl	„ 185.—
Abstelltisch mit einem Stuhl	„ 185.—
Lehrerpult mit Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 200.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt.

Die Kosten für einen Beleuchtungskörper werden bis zu Fr. 35.— subventioniert; Indirektleuchter sind im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten und die Einrichtung von Schulfunkanlagen ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend die letzteren wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des vorliegenden Schulblattes verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben, Schülergärten und Blockflötenunterricht.

Hiefür sind ebenfalls, mit Ausnahme für den Blockflötenunterricht, die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind uns die im **Schuljahr** 1947/48 erwachsenen Kosten bis Ende April 1948 unter Beilage der quitierten Rechnungen bekanntzugeben.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der

Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kant. Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektionsapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm in dieser Nummer des amtlichen Schulblattes bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Mobiliar für Küche und Hauswirtschaftsraum beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden und Boilern für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben :

1. Name, Vorname und genaues Geburtsdatum der Kinder;
2. Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters;
3. Name der Anstalt;
4. Ob Einnahmen zu verzeichnen sind, bzw. was die Eltern,

andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben;

5. Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es sind beizufügen: die Rechnungsbelege.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß), Dauer in Tagen.
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamtschülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten und Zahl (getrennt nach Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot) und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Anzahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Anzahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung usw.).
4. Leitung.
5. Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben, Rechnungsbelege.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema :

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Anzahl der Leiterinnen.
3. Anzahl der Kinder, getrennt nach Buben und Mädchen.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung usw.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterinnen, Jahr ihrer Anstellung.
6. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema :

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. a) Anzahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach

Klassen geordnet, b) durchschnittliche Größe einer Abteilung, c) Anzahl der Abteilungen.

4. Summe der Verpflegungstage aller Kinder, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.
7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verpflegungstage aller Kinder).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.
- c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise**

hungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflegen. Wahl von Max Huber, Pfarrer, in Weiningen, als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Wahl von Hans Stoll, Kaufmann, in Pfäffikon, als Mitglied der Bezirksschulpflege Pfäffikon.

Sekundarlehrer. Patentierung. Das Diplom als Sekundarlehrer haben erworben:

- a) sprachlich-historische Richtung:
Simmen Martin, geboren 1919, von Nufenen/GR;
- b) mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:
Spillmann Oskar, geboren 1921, von Zürich.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt auf
Primarlehrer.				
Zürich-Limmattal	Brauchlin, Eleonore, Dr.	1905	1926	31. 10. 1947
Buch am Irchel (Verweserei)	Jenny, Hans	1924	1946	31. 10. 1947
Sekundarlehrer.				
Zürich-Zürichberg	Bodmer, Heinrich	1881	1901	30. 4. 1948
Zürich-Zürichberg	Bolleter, Reinhold	1889	1911	31. 10. 1947
Ossingen	Ulrich, Johann	1888	1907	31. 10. 1947

Arbeitslehrerin.

Zürich-Uto Grob, Heidi 1925 1946 31. 10. 1947

Hinschiede :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
--------------------------	------	-----------	----------------------------	----------

Primarlehrer.

Zürich-Limmattal	Walder August	1873	1893—1938	4. 10. 1947
------------------	---------------	------	-----------	-------------

Sekundarlehrer.

Zürich-Limmattal	Attinger, Hermann	1863	1884—1926	3. 10. 1947
------------------	-------------------	------	-----------	-------------

Arbeitslehrerin.

Boppelsen und Buchs	Gaßmann-Schlatter, Anna	1867	1893—1923	23. 2. 1947
---------------------	----------------------------	------	-----------	-------------

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
--------	----------------------------------	---------

Primarschule.

Männedorf (Brüschhalde)	Wyler, Hans, von Stäfa	1. 11. 1947
----------------------------	------------------------	-------------

Sekundarschule.

Zürich-Zürichberg	Büchel, Fritz, von Rüti (SG)	1. 11. 1947
-------------------	------------------------------	-------------

Arbeitsschule.

Zürich-Uto	Nievergelt-Meier, Alice, von Winterthur	1. 11. 1947
------------	---	-------------

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	40	5	21	11	—	4	12	6	99
Neu errichtet wurden	32	3	4	4	—	—	6	—	49
	72	8	25	15	—	4	18	6	148
Aufgehoben wurden	17	6	6	4	—	1	5	—	39
Zahl der Vikariate Ende Dez.	55	2	19	11	—	3	13	6	109

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Hinschied am 7. Oktober 1947 von Dr. phil. Johann von Halban, geboren 1877, von Zürich, Ordinarius für physikalische Chemie.

Das Diplom für das höhere Lehramt haben erworben: In Deutsch mit Nebenfach Pädagogik: Emmy Witzig, geboren 1920, von Zürich. In klassischer Philologie: Ernst Seyfried, geboren 1915, von Zürich.

Kantonales Technikum in Winterthur. Wahl von Dr. Alfred Monsch, in Thalwil, und Dr. Maximilian Staub, in Zürich, als Mitglieder der Aufsichtskommission des kantonalen Technikums für den Rest der Amtsdauer 1947/51.

Verschiedenes.

Ferienkolonien.

Eine Berggemeinde im Bündnerland (Sommer- und Winterkurort) wäre bereit, ihr neu zu erstellendes Schulhaus samt Turnhalle in den Sommermonaten für Ferienkolonien zur Verfügung zu stellen. Interessenten erhalten nähere Auskunft durch das kantonale Jugendamt.

Inserate.

Primarschule Neftenbach.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist an unserer Schule eine Lehrstelle der Realstufe neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis 2000.— zuzüglich zurzeit 50% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind mit den üblichen Zeugnissen und Ausweisen sowie dem Stundenplan bis zum 31. Januar 1948 an die Gemeindeschulpflege Neftenbach zu richten.

Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung.

Neftenbach, den 15. Dezember 1947.

Die Schulpflege.

Primarschule Hinwil.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 sind zwei Lehrstellen an Mehrklassenschulen definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 900.— bis 1400.—, nebst Lehrerwohnung im Schulhaus. 30% Teuerungszulage. Außerordentliche Staatszulage.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis 31. Januar 1948 dem Vizepräsidenten, Herrn Albert Meier, einzureichen.

Die Verweser an beiden Schulen gelten als angemeldet.

Hinwil, den 15. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Wald.

Offene Lehrstelle.

An der Elementarabteilung unserer Primarschule im Dorf Wald ist eine durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers freiwerdende Lehrstelle auf Beginn des neuen Schuljahres 1948/49 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 700.— bis 1600.— plus Wohnungsschädigung. Andernorts geleistete Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1948 unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitsausweises, eines Ausweises über die bisherige Lehrtätigkeit, eines Stundenplanes und Angaben über allfällige Ferien an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn B. Caminada, zum Talgarten, Wald, zu richten.

Wald, den 13. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Obfelden.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die durch einen Verweser besetzte Lehrstelle an der 5. und 6. Klasse durch eine männliche Lehrkraft definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt total Fr. 1800.— bis 2900.—.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von den nötigen Ausweisen, bis 31. Januar 1948 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ernst Furrer-Corrodi, einzusenden.

Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Obfelden, 13. Dezember 1947.

Die Schulpflege.

Primarschule Zumikon.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die Lehrstelle an der Elementarstufe durch eine männliche Lehrkraft wieder definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsschädigung beträgt für einen

verheirateten Lehrer Fr. 2100.— bis 2400.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Schriftliche Anmeldungen sind bis 15. Januar 1948 unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Eberhard, einzureichen.

Zumikon, den 15. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Kloten.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 sind an unserer Primarschule zwei Lehrstellen zu besetzen: Elementar-, Real- oder Oberstufe.

Die Gemeindezulage beträgt gegenwärtig Fr. 1900.— bis 2500.— für Lehrer und Fr. 1700.— bis 2300.— für Lehrerinnen nebst Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der Zeugnisse, des Lebenslaufes und des Stundenplanes bis zum 20. Januar 1948 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Wettstein, Waffenplatzverwalter, Kloten, einzusenden.

Kloten, den 15. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Wildberg.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf den 1. Mai 1948 die Stelle an der 1. bis 4. Klasse durch eine männliche Lehrkraft definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für den ledigen Lehrer Fr. 900.—, für den verheirateten Fr. 1000.— im Maximum. Dazu kommt eine Teuerungszulage von 30%. Frühere Dienstjahre werden angerechnet. Unter Verrechnung der obligatorischen Gemeindezulage steht im neubauten Lehrerwohnhaus eine sonnige 5-Zimmerwohnung zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 25. Januar 1948 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn M. Aeppli, Gemeinderatsschreiber, Wildberg, zu richten.

Wildberg, den 16. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Steinmaur.

Offene Lehrstelle.

Auf Schulbeginn 1948 ist an der Primarschule Steinmaur die Lehrstelle der 4. bis 6. Klasse neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage inkl. Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1425. Es steht eine sonnige 4-Zimmerwohnung mit Garten zur Verfügung.

Die Anmeldungen sind bis zum 31. Januar 1948 mit den nötigen Unterlagen an den Präsidenten, Herrn Jul. Kunz, Steinmaur, einzureichen.

Steinmaur, den 17. Dezember 1947.

Die Schulpflege.

Primarschule Bauma.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die Lehrstelle an der Primarschule Lipperschwendi (1. bis 6. Klasse) neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis 2200.—. Dazu kommt noch eine freiwillige Gemeindezulage. Schöne 4-Zimmerwohnung steht gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Wahlfähigkeitszeugnisses sowie des Stundenplanes bis 15. Januar 1948 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Kündig, Bauma, einzureichen.

Bauma, den 18. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Niederhasli.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist eine Lehrstelle an der Primarschule Niederhasli neu zu besetzen (Klassen 1, 2, 5, 6). Gemeindezulage maximal Fr. 1000.—, Teuerungszulage Fr. 400.—. Lehrerwohnung steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis 24. Januar 1948 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Marthaler, Förster, Oberhasli, zu richten. Der derzeit amtierende Verweser gilt als angemeldet.

Niederhasli, den 18. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Stallikon.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die Lehrstelle an der Oberstufe der Schule Stallikon definitiv zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen sind mit den nötigen Ausweisen bis zum 20. Januar 1948 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Pfarrer E. Spieß, Stallikon, einzureichen, der zu näherer Auskunft gerne bereit ist.

Stallikon, den 18. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Maschwanden.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die Lehrstelle an der Realstufe (4.—6. Kl.) neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Fr. 1600.—, Wohnungsentschädigung inbegriffen. Der Staat richtet die außerordentliche Zulage aus.

Anmeldungen sind unter Beilage der nötigen Unterlagen bis 31. Januar 1948 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Heer, Pfr., Maschwanden.

Die Schulpflege.

Primarschule Lufingen.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist die Lehrstelle an unserer Schule (1.—6. Klasse) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— plus 40% Teuerungszulage; dazu freie Wohnung mit Zentralheizung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 15. Februar a. c. an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. R. Tanner, einzureichen.

Lufingen, den 20. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Opfikon.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1948/49 die neu geschaffene sechste Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung und Teuerungszulage beträgt Fr. 2400 bis 3400.— für verheiratete und Fr. 2000.— bis 3000.— für ledige Lehrer. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stellenplanes bis 6. Februar 1948 dem Präsidenten der Schulpflege, E. Girsberger, in Glattbrugg, einzureichen.

Opfikon, den 24. Dezember 1947.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Wald.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Wald ist auf den Beginn des Schuljahres 1948/49 eine durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers freiwerdende Lehrstelle neu zu besetzen (fünf Lehrstellen). Vorbehalten bleibt die Genehmigung der zuständigen Instanzen.

Die Gemeindezulage beträgt inkl. Wohnungsentschädigung Fr. 3000. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Pensionsverhältnisse sind geregelt.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 15. Januar 1948 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege Wald, Herrn Dr. K. Ammann, Gartenstraße, Wald, einzureichen.

Wald, den 27. November 1947.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Otelfingen.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1948/49 an unserer ungeteilten Schule eine Lehrstelle durch einen Lehrer neu zu besetzen. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung erhalten den Vorzug.

Die Gemeindezulage, einschließlich Wohnungsentschädigung und Teuerungszulage beträgt Fr. 2400.— bis 3000.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Zurzeit wird auch die außerordentliche staatliche Zulage ausgerichtet.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 31. Januar 1948 an Herrn Hans Kunz-Maag, Präsident, Otelfingen, zu richten.

Otelfingen, den 15. Dezember 1947.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Kilchberg.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Kilchberg ist auf Beginn des Schuljahres 1948/49 eine durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers frei werdende Lehrstelle neu zu besetzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen Instanzen.

Die gegenwärtige Maximalbesoldung, einschliesslich Teuerungszulagen, beträgt für einen verheirateten Lehrer mit zwei Kindern Fr. 13 536.—; es ist jedoch eine Neuregelung der Gemeindezulage im Werke. Anrechnung von zwei Studienjahren und der auswärtigen Dienstjahre; Zugehörigkeit zur Gemeindepensionskasse.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung, die auch zum Unterricht in Geographie befähigt sind, werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 24. Januar 1948 dem Präsidenten der Schulpflege Kilchberg, Herrn Dir. C. F. Landis, Vorbühlstraße, Kilchberg, einzureichen.

Kilchberg, den 18. Dezember 1947.

Die Schulpflege.

Arbeitsschule Küsnacht.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin (Heirat) ist auf Beginn des Schuljahres 1948/49 an der Arbeitsschule Küsnacht die Stelle einer Arbeitslehrerin wieder zu besetzen. Die Ortszulage beträgt pro Jahresstunde Fr. 60.— bis Fr. 90.—, je nach der Zahl der Dienstjahre, die Gesamtbesoldung bei 24 Wochenstunden Fr. 4320.— bis Fr. 6240.— plus gegenwärtig 38 % Teuerungszulage (mindestens Fr. 1860.—). Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Handschriftliche Anmeldungen mit Studienausweisen sowie Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit und Stundenplan sind bis spätestens 17. Januar 1948 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. Saxer, einzureichen.

Küsnacht, den 18. Dezember 1947.

Die Schulpflege.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1948/49.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Direktoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswarten: Für das Literar- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude Rämistraße 74. — Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu 50 Rp. zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1948 zu geschehen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß und Leistungen** in den einzelnen Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.

Die Einschreibgebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Gymnasium

(Literar- und Realgymnasium).

Seit Herbst 1947 sind Literaturgymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und werden von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonsschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, damit am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des Übertritts an die andere Schule gewahrt ist.

Lehrziele.

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1936 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Rektorate müssen sich im Interesse gleichmäßiger Klassenbestände nötigenfalls vorbehalten, Schüler, die für das Literargymnasium angemeldet sind, für die zwei ersten Jahre dem Realgymnasium zuzuteilen und umgekehrt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Mittwoch, 11. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 3. März** evtl. **Donnerstag, 4. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Dienstag und Mittwoch, den 30. und 31. März**.

Dienstag, den 13. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule.

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in $4\frac{1}{2}$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1934 (1933), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden **alle** Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeit für die I. und II. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Donnerstag, den 12. Februar**, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 3. und Donnerstag, den 4. März.**

Für die III. und IV. Klasse: **Dienstag, den 30. und Mittwoch, den 31. März.**

Mittwoch, den 14. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Siehe besondere Bemerkungen am Schluß.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen, mit Diplomprüfung), ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1934 bzw. 1933, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und

fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Der Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse, da der Eintritt in die II. Handelsklasse eine große Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Mittwoch, den 11. Februar, 8 Uhr;** für die II.—IV. Klasse: **Mittwoch den 11. und Donnerstag, den 12. Februar, je 8 Uhr.** Mündliche Prüfung: **Mittwoch den 3. bis Freitag, den 5. März.**

Nachträgliche Prüfung: **30. und 31. März.**

Donnerstag, den 15. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Besondere Bemerkungen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zu Weihnachten der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen Stoff** der 3. Sekundarklasse auszuweisen.

Zürich, den 20. Dezember 1947.

Die Rektorate.

Kantonale Lehrerbildungsanstalt.

Unterseminar Küsnacht.

Aufnahmeprüfungen 1948.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1948 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten von über 20 Jahren werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
5. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäß Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer andern Schule gleicher Stufe) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Samstag, den 31. Januar 1948, einzureichen. Formulare können bei der Kanzlei des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden. Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Besonderes Zeugnis des Arztes, wenn der Bewerber den Turnunterricht nicht besuchen kann.
6. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
7. Verschlussene Empfehlung des Klassenlehrers oder der Schulleitung.

b) Organisation der Prüfung.

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag und Freitag, den 12. und 13. Februar 1948.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, am Donnerstag, den 12. Februar 1948, 07,45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Wer in der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4,5 erreicht, gilt als aufgenommen und ist von der mündlichen Prüfung dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag und Freitag, den 26. und 27. Februar 1948.

Der Prüfungsplan wird den Kandidaten, die an der mündlichen Prüfung teilzunehmen haben, nach der schriftlichen Prüfung zugestellt.

Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen den Gesamtdurchschnitt 3,75 erreicht, hat die Prüfung bestanden.

c) Aufnahme in höhere Klassen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind der Seminardirektion bis Samstag, den 13. März 1948, einzureichen. Im übrigen gelten für die Anmeldung die selben Bestimmungen wie für die Anmeldung zum Eintritt in die 1. Klasse.

Die Aufnahmeprüfung in höhere Klassen findet nach Beginn des Schuljahres 1948/49 (Anfang Mai) statt. Über die Organisation dieser Prüfungen werden die Bewerber durch die Seminardirektion informiert.

Küsnacht den 15. Dezember 1947.

Die Direktion des kant. Unterseminars.

Kantonsschule Winterthur

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1948/49.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Pri-

marschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor und ist zugleich Unterseminar für die Volksschullehrer. **Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 5 Klassen.** Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Der Übertritt aus der 3. Sekundarschulklassen in die 2. Oberrealschulklassen ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt in die 1. Klasse Oberrealschule.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 31. Januar**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden:

- a) Gymnasium 14—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr.

Mitzubringen sind:

- 1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
- 2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
- 3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
- 4. Einschreibgebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis 31. Januar an das Rektorat senden. Die Eltern **werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. evtl. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 11. Februar, 8 Uhr**; mündliche Prüfung **Samstag, den 21. Februar, 8 Uhr**.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 18. bis 20. März abgehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort der Genehmigung des Rektorates. Dieses nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1947.

D a s R e k t o r a t.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfaßt Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Dem Technikum ist auch eine Handelsschule angegliedert. Alle Fachschulen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, daß sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit 3. Klasse erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Fachschulen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. bis 31. Januar 1948. Zur Aufnahmeprüfung, die am 24. Februar 1948 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 19. April 1948.

Winterthur, den 21. Dezember 1947.

Die Direktion des Technikums

Handelsschule des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie eine Allgemeinbildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, volkswirtschaftlichen und neusprachlichen Richtung, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom wird im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (Art. 37, sowie Art. 28 der Verordnung I hiezu) als einem Lehrabschlußzeugnis gleichwertig erachtet.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluß: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 15. bis 31. Januar 1948.

Aufnahmeprüfung: 24. Februar 1948.

Unterrichtsbeginn: 19. April 1948.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm; es wird gegen Einzahlung von 60. Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Direktion des Technikums

Töcherschule der Stadt Zürich

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1948/49.

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.

Abteilung II: Handelsschule.

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Anmeldungsformulare und Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können in den Kanzleien der Rektorate bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **31. Januar 1948** an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den Anmeldungsformularen ist der Geburtschein, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und für Abteilung I und III die Postquittung für die bezahlte Einschreibgebühr von Fr. 3.— beizulegen; außerdem für Gymnasium A und B und Unterseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des im letzten Schuljahr in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes.

Die Zahl der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehen der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Überzähligkeit erfolgen.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Rektoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen außerdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11—12 Uhr, außer Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Abteilung I

Gymnasium und Unterseminar.

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock,
Telephon 32 37 40.

Die Abteilung I umfaßt folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluß an die 6. Primarklasse, 6½ Jahreskurse, eidg. Maturität.
2. **Gymnasium B** mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität.
3. **Unterseminar**, 4 Jahreskurse.
4. **Übergangsklasse zum Oberseminar**, 1 Jahreskurs.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Für die **Übergangsklasse** das Diplom der Handels- oder Frauenbildungsschule. Bewerberinnen, die über 26 Jahre alt sind, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Über die weiteren Aufnahmebedingungen erteilt das Rektorat Auskunft.

Schriftliche Prüfung: Donnerstag, den 12. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock	} Schulhaus Hohe Promenade.
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock	
Unterseminar nach Prüfungsplan	

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen und Turnen** für das **Unterseminar** finden am 10. und 11. Februar nach besonderem Bericht statt.

Mündliche Prüfungen:

Für alle angemeldeten Schülerinnen des **Unterseminars: Montag, den 16. und Dienstag, den 17. Februar.**

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet **Montag, den 23. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Donnerstag, den 12. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 22. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Abteilung II

Handelsschule.

Großmünster- und Linthescherschulhaus, Rektoratskanzlei Großmünsterschulhaus, Zimmer Nr. 16a, 1. Stock, Telephon 32 72 67.

Die Handelsschule umfaßt folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3 Jahreskurse mit Diplomabschluß.
2. **Maturitätsabteilung**, 4 Jahreskurse, wovon ein Jahr Berufliche Abteilung und drei Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldeformulare können am 8., 9. und 12.—14. Januar, nachmittags, im Zimmer 10 (Kreuzgang) des Großmünsterschulhauses, vom 15. Januar an während der Bureauzeit in der Rektoratskanzlei bezogen werden.

Die Einschreibgebühr von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten. (Keine Briefmarken!)

Schriftliche Prüfung: Dienstag, den 10. Februar.

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal des Großmünsterschulhauses** einzufinden.

Schülerinnen, die außerdem an der **mündlichen Prüfung** vom **20. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Dienstag, den 27. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Großmünsterschulhauses.

Abteilung III

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 70, 3. Stock,
Telephon 34 06 77, wenn keine Antwort 32 37 40.

Die Abteilung III umfaßt folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung.
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12jährige Schulbildung sowie ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1948**. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Donnerstag, den 12. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weitem Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal**, 4. Stock, des Schulhauses Hohe Promenade einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 23. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Donnerstag, den 12. Februar**.

Elternabend: Freitag, den 23. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Zürich, den 15. Dezember 1947.

Der Schulvorstand.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1947, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Bachmann, Karl, von Wollerau, Schwyz: „Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch 265).“

Wolf, Alfred, von Homburg, Thurgau: „Der Entzug der Niederlassung infolge wiederholter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Vergehen auf Grund des Artikels 45/3 der Bundesverfassung.“

Künzler, Hans, von St. Margrethen, St. Gallen: „Subjektivismus und Objektivismus in der Lehre vom absolut untauglichen Versuch.“

Schläfli, Hansadolf, von Horriwil, Solothurn: „Die Sicherstellung gefährdeter Beweise nach schweizerischem Zivilprozeßrecht.“

Canova, Orlando, von Donat-Ems, Graubünden: „Die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung gemäß Artikel 609 des Zivilgesetzbuches.“

Meyer, Eugen, von Wohlenschwil, Aargau: „Das materielle Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht des Kantons Aargau.“

Gujer, Hans, von Volketswil, Zürich: „Der Kauf auf Abruf und die Handelsbräuche hierüber.“

Herfort, Hildegard, von Zürich: „Der Gerichtsstand im schweizerischen Jugendstrafrecht. Die örtliche Zuständigkeit nach Artikel 372 des Strafgesetzbuches.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Hopferwieser, Richard, von Baden, Aargau: „Geistige Alltagskultur in Zahlen.“
Zürich, 17. Dezember 1947.

Der Dekan: K. O f t i n g e r

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin.

Ziegler, Max, von Aarau: „Über Bluteiweiß-Reaktionen bei unspezifischen Lungenerkrankungen.“

Rüegsegger, Paul, von Eggwil, Bern: „Die Fluoresceinpermeabilität der Blut-Kammerwasserschranke bei haemorrhagischen Diathesen.“

Thurnherr, Ferdinand, von Diepoldsau, St. Gallen: „Die Meniskusrisse des Jahres 1945 im Krankengut der SUVA. Medizinisch-statistische Betrachtungen.“

Kilchspurger, Christoph, von Zürich: „Selbstmorde durch Sturz.“

Metaxas, Marc, von Argostoli, Griechenland: „Zur Wirkung von 8-Oxychinolin-derivaten auf Staphylokokken in vitro.“

Meili, Erika, von Zürich und Luzern: „Diuretica und zirkulierende Plasamenge.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Sargenti, Angelo, von Magadino, Tessin: „Der Profilgnathostat. Neue Hilfsmittel und Methoden zur Beurteilung des Profils.“

Krebs, Werner, von Brugg, Aargau: „Die Kohlenoxydaufnahme des Blutes bei extrem niedrigen Kohlenoxydkonzentrationen.“

Welter, Max, von Bischofszell, Thurgau: „Kombinationsversuche mit Schlafmitteln.“

Kaegi, Heinrich, von Winterthur: Ueber die Wirkung des Endoxyls bei Pulpaüberkappungen und Vitalamputationen.“

Zürich, 17. Dezember 1947.

Der Dekan: G. F a n c o n i.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Markstahler, Walter, von Horgen: „Zur fetalen Entwicklung des Katzen-Kleinhirns unter besonderer Berücksichtigung seiner Rindenstruktur.“

Zürich, 17. Dezember 1947.

Der Dekan: K. A m m a n n.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Allemann, Oskar, von Welschenrohr, Solothurn: „Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130—1798.“

Huber, Werner, von Lichtensteig, St. Gallen: „Die erzählenden Werke Hugo von Hofmannsthal.“

Schmid, Max, von Richterswil: „Konfliktwandel in Hermann Hesses neueren Werken.“

Geißer, Franz, von Altstätten, St. Gallen: „Das Prinzip der allgemeinen Menschenliebe im Reformprogramm Mo Ti's und seiner Schule und seine Aufnahme in China und Europa.“

Gottrau, André, von Fribourg: „Die Zeit im Werk des jungen Tieck.“

Zürich, 17. Dezember 1947.

Der Dekan: R. H o t z e n k ö c h e r l e.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Ostwald-Bernfeld, Rosemarie, von Berlin: „Hydrierte Flavine und Semichinone.“

Irminger, Hans, von Fällanden, Zürich: „Beiträge zu einem rein arithmetischen Aufbau der Theorie der Klassenkörper.“

Tobler, Albert, von Wolfhalden, Appenzell A.-Rh.: „Der Einfluß des Lichtausfalles auf den Ablauf der Metamorphose und auf die Gonadenentwicklung von Triton alpestris.“

Wegmann, Lienhard, von Frauenfeld: „Ueber eine Methode zur Messung sehr kleiner Änderungen elektrischer Kapazitäten und Phasenwinkel im Gebiete der Ton- und Niederfrequenz.“

Zürich, 17. Dezember 1947.

Der Dekan: H. S t e i n e r.